

Was den vom Herrn v. Welck zuletzt noch herausgehobenen Gegenstand betrifft, so erkenne ich an, daß die Möglichkeit, wie er sich die Sache gedacht hat, vorliegen könne. Allein auch dies ist kein Grund, anders zu verfahren, als bei Uebnahme anderer Prozesse. Denn auch bei andern Processen kann das Wohl einer ganzen Familie auf längere Zeit hinaus auf dem Spiele stehen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nur eine einzige Frage zu stellen, und zwar über das Deputationsgutachten mit Namensaufruf. Die Deputation schlägt also vor: daß die Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer vollständig beitreten möge, welcher dahin ging: „dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- und Rechtsvertreter im Concursproceße oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde.“ Und ich werde nun die Kammer fragen: ob sie der Ansicht ihrer Deputation beipflichte?

Diese Frage wird von sämtlichen anwesenden Kammermitgliedern mit Ja beantwortet, als:

Vicepräsident v. Friesen,
Secretair v. Biedermann,
Secr. Bürgermeister Ritterstädt,
Prinz Johann,
v. Kostig,
Domherr D. Günther,
Graf Einsiedel,
D. v. Ammon,
Decan Dittrich,
D. Großmann,
Graf Schönburg,
v. Schönberg-Sibran,
v. Minkwitz,
v. Welck,
D. Crusius,
v. Thielau,
v. Schönfels,
v. Polenz,

D. Gross,
Bürgermeister Hübler,
Graf Pothenthal-Püchau,
v. Heynig,
Bürgermeister Wehner,
Bürgermeister Gottschald,
Meinhold,
v. Messsch,
v. Miltig,
Bürgermeister Bernhardt,
v. Schönberg-Purschenstein,
v. Lüttichau,
v. Pflugk,
v. Partigsch,
v. Wagdorf,
v. Erdmannsdorf und
Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Es ist durch alle Stimmen dem Deputationsgutachten beigetreten worden. Ehe wir auf den zweiten Gegenstand übergehen, habe ich der Kammer bekannt zu machen, daß in Folge eines eben eingegangenen Schreibens auch Herr Graf zur Lippe wegen Privatgeschäfte für heute um Urlaub bittet. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nun der Bericht der vierten Deputation, nämlich die Beschwerde der Besitzer des Mannlehngutes Scharfenstein, Herrn Johann Alexander v. Einsiedel's und Genossen betreffend.

Referent Bürgermeister Wehner: Den Bericht der vierten Deputation, welcher auf eine Beschwerde der Besitzer des Lehngutes Scharfenstein zu erstatten ist, will der Bürgermeister Gottschald für mich vortragen, um mir, dem das Sprechen beschwerlich wird, Erleichterung zu verschaffen.

Die Besitzer des Mannlehngutes Scharfenstein, Herr Rittmeister Johann Alexander v. Einsiedel und Genossen, beab-

sichtigen, ihrem Anführen nach, gewisse in dem Depositum des Justizamts Wolkenstein befindliche Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zum Ankaufe von Grundstücken, welche mit besagtem Gute vereinbart werden sollen, zu verwenden.

Dieselben zeigten ihren Entschluß bei dem Appellationsgerichte zu Dresden, als dem Lehnhofe, an, und bezogen sich dabei auf §. 182 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, ingleichen auf das Gesetz vom 15. Juni 1843, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, §. 6.

Das angezogene Gesetz vom 17. März 1832 bestimmt nun aber in dem angezogenen Paragraphen in Beziehung auf Ablösungsgelder Folgendes:

§. 182.

In so weit der Betrag der gesammten Ablösungscapitale das Consensquantum (§. 181) übersteigt, oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, müssen diese Gelder entweder zu Lehn- und Fideicommissstämgen gemacht, und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehn- oder Fideicommissinteressenten ausgeliehen, oder auf Erkaufung eines zur Lehn oder Fideicommiss zu schlagenden Grundstücks verwendet werden.

Dahingegen ist in dem Gesetze vom 15. Juni 1843, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, wegen Gebahrung mit den Entschädigungsgeldern festgesetzt worden:

§. 6.

Sind bei dem Gute oder Grundstücke, für dessen Steuerfreiheit Entschädigung gewährt wird, Realgläubiger, Lehn- oder Fideicommissinteressenten, Erbverpächter, Erbzinsherrn oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen theilhaft, und könnten durch die Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Besitzer des Grundstücks selbst die Rechte der letztern verletzt oder gefährdet werden, so haben die §. 5 gedachten Behörden vor Ausantwortung des Entschädigungscapitals an die Theilhaftigen die Rechte dieser entfernten Interessenten in derselben Maaße wahrzunehmen, wie solches in den §§. 168 bis 190 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 in Ansehung der Ablösungscapitale vorgeschrieben ist, 2c. 2c.

In sine dieses Paragraphen ist aber auch noch hinzugefügt:

Uebrigens wollen und erklären wir, daß in Bezug auf die Steuerfreiheit und die deshalb gesetzlich zu gewährende Entschädigung das Landes- und lehnherrliche Interesse auf keinerlei Weise berücksichtigt werden soll.

Das Appellationsgericht zu Dresden als Lehn- und Hypothekenbehörde beschied jedoch die Beschwerdeführer dahin:

daß, bevor zu dem Ankaufe von Grundstücken aus denen obbezeichneten Entschädigungsgeldern die Genehmigung erteilt werden möge, zu der beabsichtigten Verwendung jener Entschädigungsgelder die gerichtliche oder gerichtlich recognoscirte Einwilligung der an besagtem Gute in unbedingter gesammter Hand stehenden Mitbe-